



A m t s b l a t t

07	Ausgegeben zu Olsberg am 08. September 2008	Jahrgang 2008
-----------	--	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Olsberg anlässlich der allgemeinen Kommunalwahl im Jahre 2009
- 2 Bekanntmachung über die Ausschreibung eines Baugrundstücks an der Emmetstraße im Stadtteil Olsberg
- 3 Bekanntmachung der 5. Nachtragsatzung vom 28.08.2008 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olsberg vom 21. Dezember 1999
- 4 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5 Bekanntmachung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 „Emmet“ im Stadtteil Olsberg vom 01.09.2008
- 7 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Wulmeringhausen vom 01.09.2008
- 8 Bekanntmachung der Sondersatzung über die Änderung des städtischen Anteils am beitragsfähigen Erschließungsaufwand und über die Herstellungsmerkmale zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg für den Ausbau der Erschließungsanlage „Sachsenglück“, Heinrichsdorf vom 28.08.2008

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Olsberg anlässlich der allgemeinen Kommunalwahl im Jahre 2009

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Zimmer 119, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	13.30 – 15.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Das Wahlgebiet ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Bezeichnung	Wahl- bezirk	Bezeichnung
1	Antfeld	10	Olsberg III
2	Stimmbezirk 2.1 Gevelinghausen Stimmbezirk 2.2 Helmeringhausen	11	Olsberg IV
3	Bigge I	12	Elleringhausen
4	Bigge II	13	Stimmbezirk 13.1 Elleringhausen Süd Stimmbezirk 13.2 Bruchhausen Nord/West
5	Bigge III	14	Bruchhausen
6	Bigge / Olsberg	15	Stimmbezirk 15.1 Elpe Stimmbezirk 15.2 Heinrichsdorf
7	Bigge IV	16	Assinghausen
8	Olsberg I	17	Wiemeringhausen
9	Olsberg II	18	Stimmbezirk 18.1 Brunskappel Stimmbezirk 18.2 Wulmeringhausen

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerberin / Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustanden, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen / Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen / Bewerber und die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin / eines Bewerbers als Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine(n) andere(n) Bewerberin / Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin / Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen / Bewerber sind innerhalb der letzten **15 Monate** vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (**30.06.2008**) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der

Einladung, Zahl der erschienenen Mitgliederinnen / Mitglieder, Vertreterinnen / Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin / der Leiter der Versammlung und zwei von dieser / diesem bestimmte Teilnehmerinnen / Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Bewerberinnen / der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen / Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Olsberg, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteigesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung des Innenministeriums.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin / der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 KWahlG)

2.4 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **190 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der(s) vorzuschlagenden Bewerberin / Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig, wenn diese / dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin / der Bewerber zu versichern, dass sie / er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister oder Landrätin / Landrat kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers; bei Beamtinnen / Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin / der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern.

3.4 Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der **Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin / der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig.

3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin / der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamtinnen / Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitnehmersverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen / Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen / der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin / ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk **oder** für eine(n) auf einer Reserveliste aufgestellte(n) Bewerberin / Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin / ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine(n) im Wahlbezirk **oder** für eine(n) auf der Reserveliste aufgestellte(n) andere(n) Bewerberin / Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der(s) zu ersetzenden Bewerberin / Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die / der zu ersetzende Bewerberin / Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **13 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **13 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

4.6 Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen / Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Olsberg sind

spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)

-ergänzender Hinweis-

Nach Verkündung des Wahltages, wird dieser 48. Tag, mit einem Datum näher bestimmt und in einer entsprechenden Bekanntmachung veröffentlicht.

beim Wahlleiter der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Zimmer 119, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die öffentliche Bekanntgabe der am 19.06.2008 vom Wahlausschuss der Stadt Olsberg für die Kommunalwahl im Jahre 2009 getroffenen Entscheidungen über die Einteilung der Stadt Olsberg (Wahlgebiet) in 18 Wahlbezirke ist am 30.06.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Olsberg (Ausgabe Nr. 05/2008) erfolgt.

Olsberg, den 25. August 2008

**Der Bürgermeister
als Wahlleiter
für die Stadtrats- und
Bürgermeisterwahl
(allgemeine Kommunalwahl)
im Jahre 2009**

(Reuter)

B e k a n n t m a c h u n g

über die Ausschreibung eines Baugrundstücks an der Emmetstraße im Stadtteil Olsberg

Die Stadt Olsberg verfügt an der Emmetstraße im Stadtteil Olsberg über ein Wohnbaugrundstück in einer Größe von 1.000 m². Es handelt sich dabei um das Grundstück Emmetstr. 8.

Interessierte Bewerber werden gebeten, sich bis zum **30.09.2008** mit der

**Stadt Olsberg
– Liegenschaften –
Bigger Platz 6
59939 Olsberg**

(Tel. 02962/982 287 oder 982 253)

in Verbindung zu setzen. Schriftliche Bewerbungen sollen Angaben über die Familienverhältnisse, Arbeitsstelle und den Wohnort enthalten. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob der/die Antragsteller/in bereits über Wohneigentum verfügt.

Einzelheiten können gern auch in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Dazu wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Olsberg, den 2. September 2008

(Metten)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

**5. Nachtragssatzung vom 28.08.2008
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Olsberg
vom 21. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 53-54, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 –LWG – (GV. NW. S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Entwässerungssatzung hat der Rat der Stadt Olsberg mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olsberg vom 21.12.1999 beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § neu eingefügt:

§ 2a

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
- (2) Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlagung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

Artikel II

Diese Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.08.2008 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olsberg vom 21. Dezember 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 28.08.2008

In Vertretung

(Metten)

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

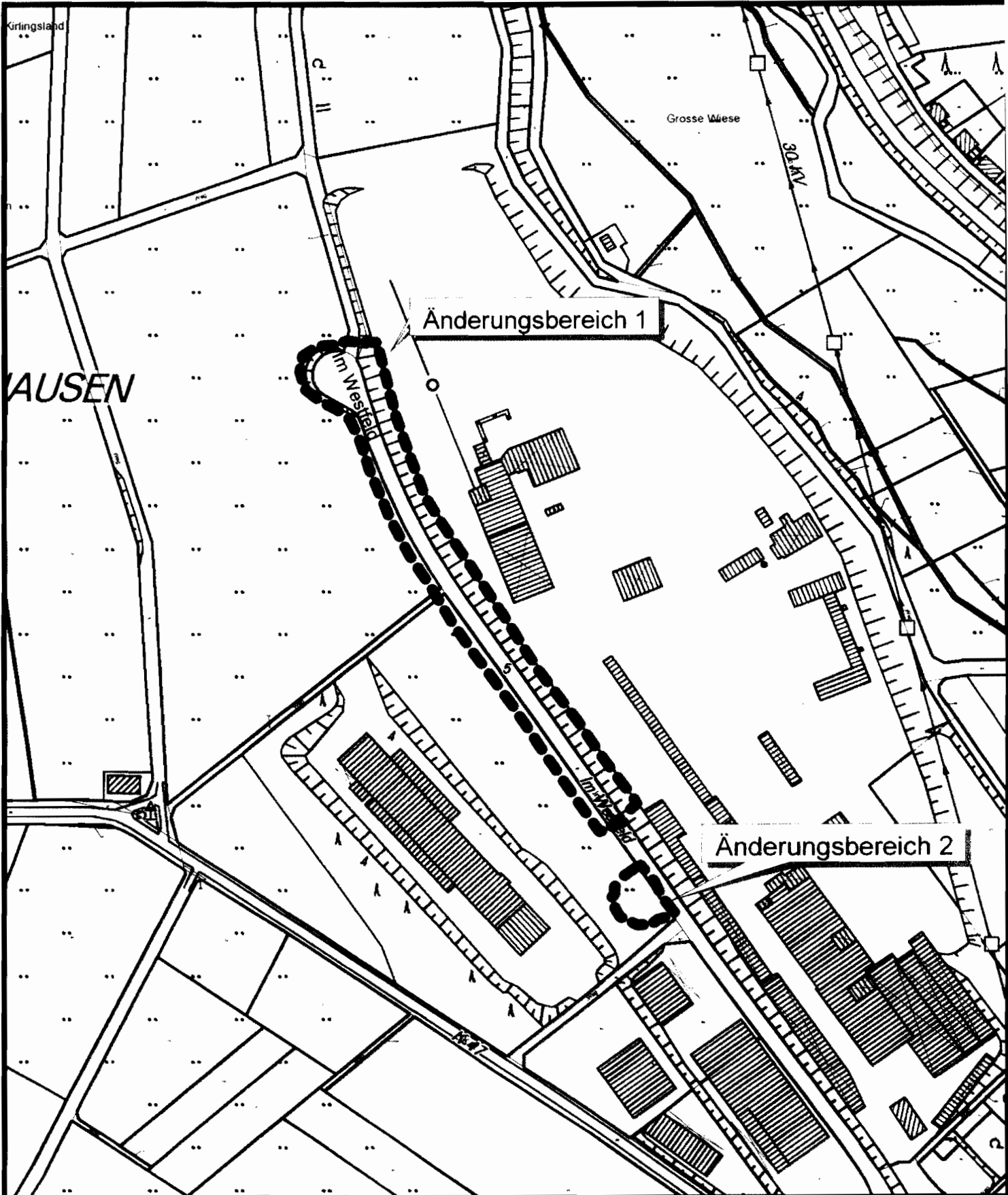
- Änderungsbereich 1:
Der im Anlageplan gekennzeichnete Teilabschnitt der öffentlichen Straße „Im Westfeld“ wird in „überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt.
- Änderungsbereich 2:
Der im Anlageplan gekennzeichnete Bereich wird als „öffentliche Verkehrsfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Olsberg, den 2. September 2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Metten)



B-Plan "Gewerbegebiet Assinghausen"

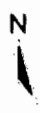
- 1. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Assinghausen
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 18.06.2008



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 3000

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ im Stadtteil Assinghausen - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 26.09.2008 bis einschließlich 27.10.2008** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

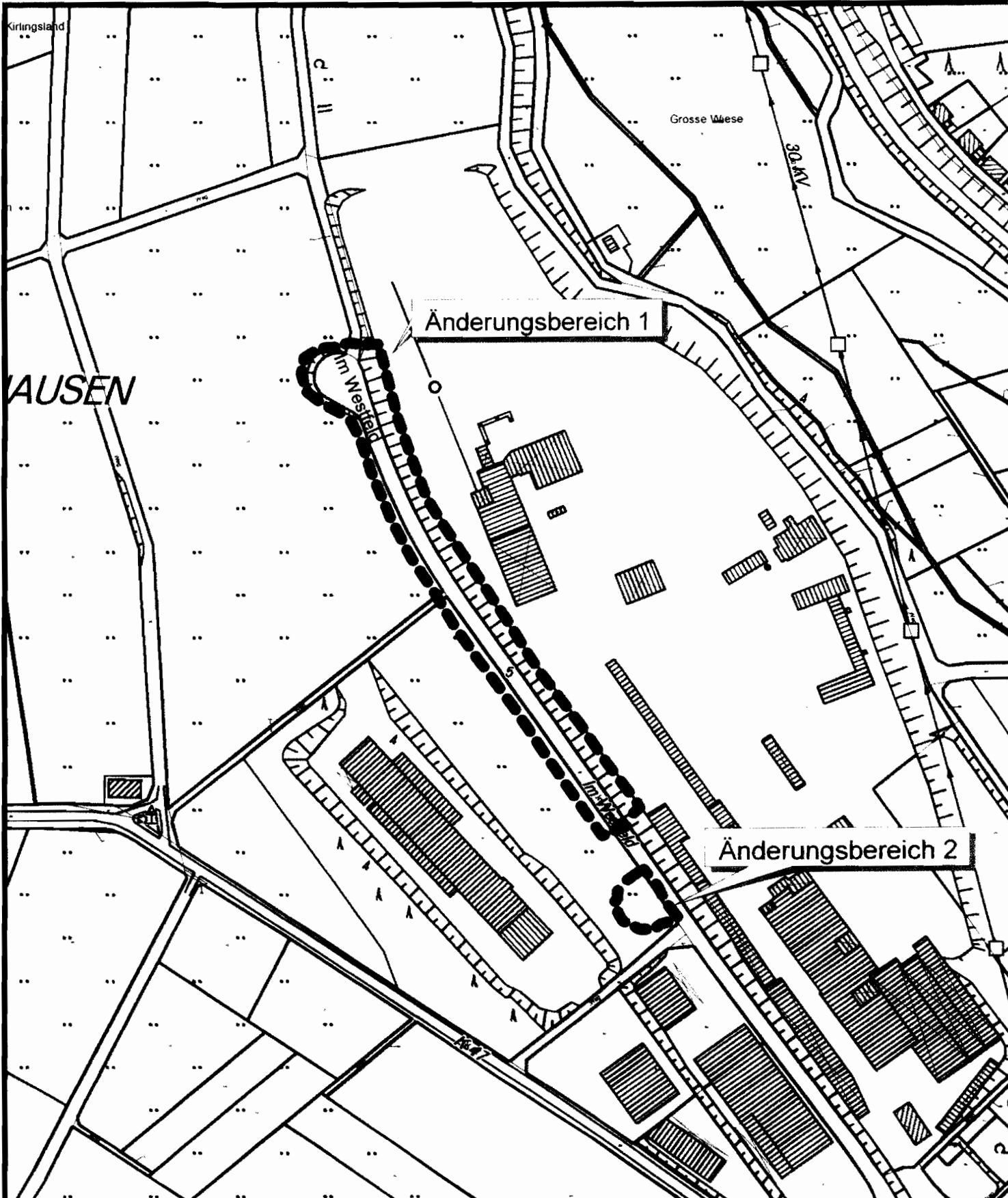
Die Änderungsbereiche sind im Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 2. September 2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Metten)



B-Plan "Gewerbegebiet Assinghausen"

- 1. Änderung -

Stadt Olsberg
 - FB 3 -
 Bigger Platz 6
 59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
 Gemarkung: Assinghausen
 Flur:
 Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
 bearbeitet am: 18.06.2008

N

Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 3000

B e k a n n t m a c h u n g

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

- Die überbaubare Grundstücksfläche für das Grundstück in der Flur 7, Flurstück 462 (= Änderungsbereich) wird nach Osten erweitert, um die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich und die Änderungspunkte sind in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

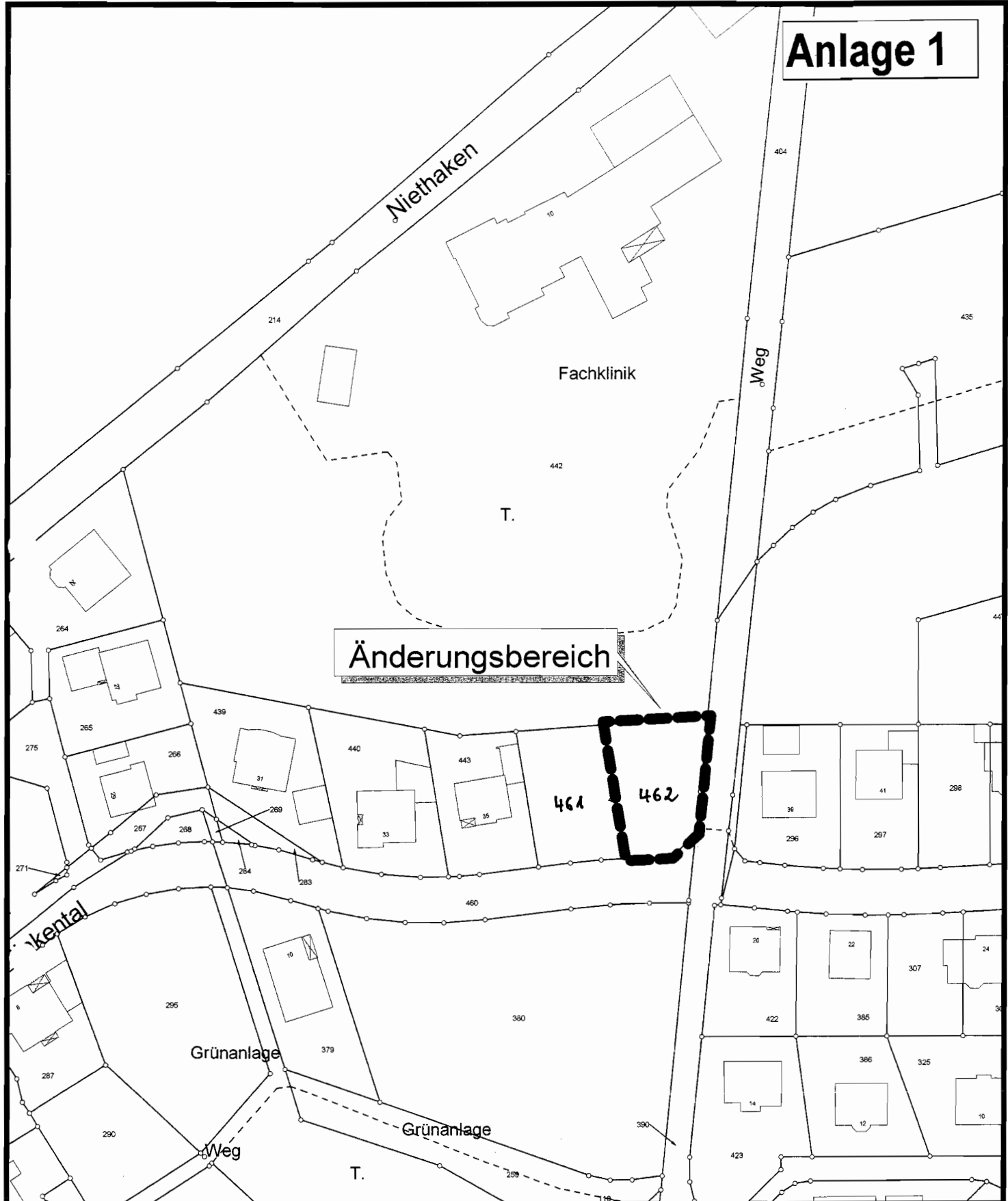
Olsberg, den 2. September 2008

Der Bürgermeister

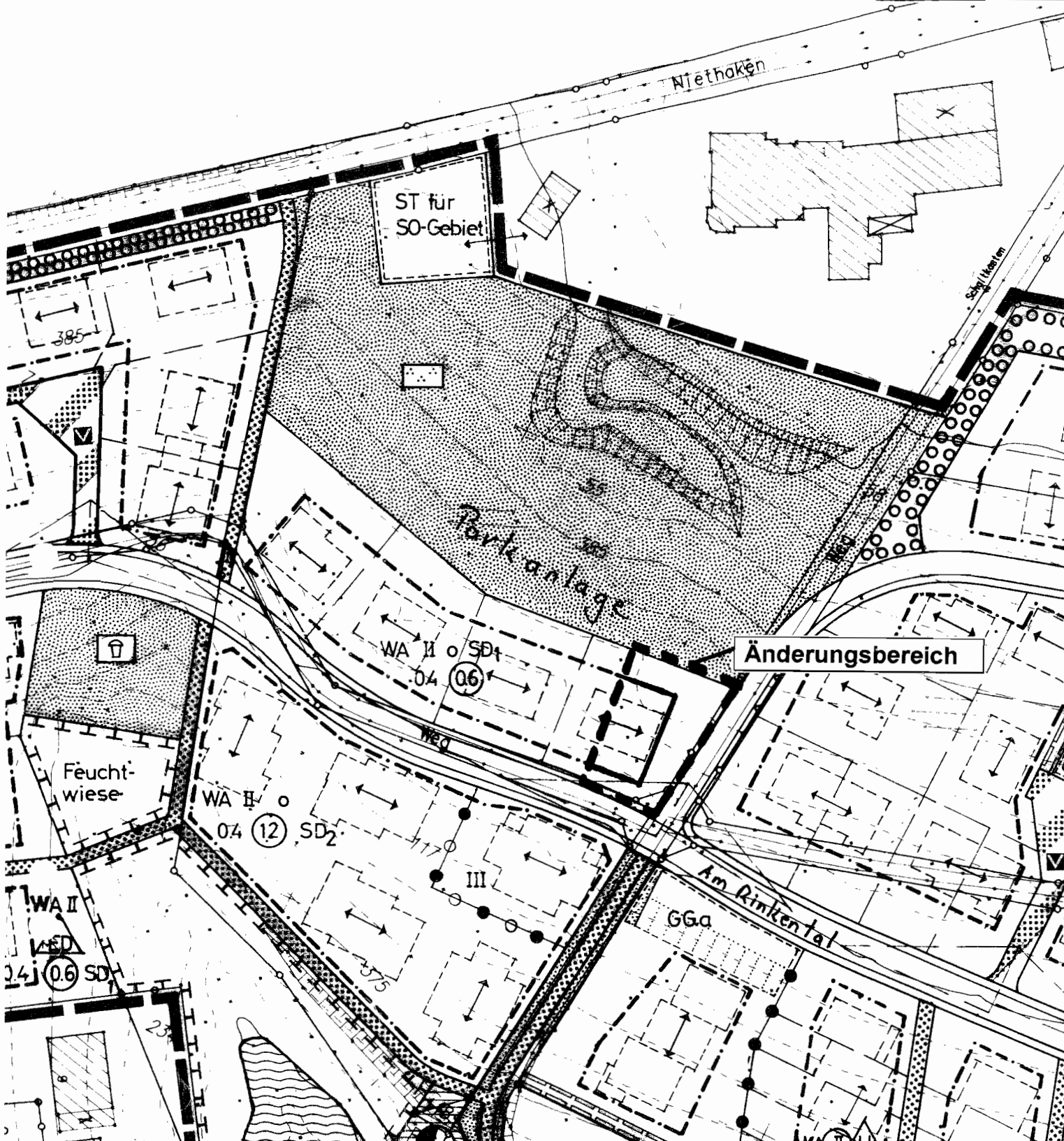
In Vertretung


(Metten)

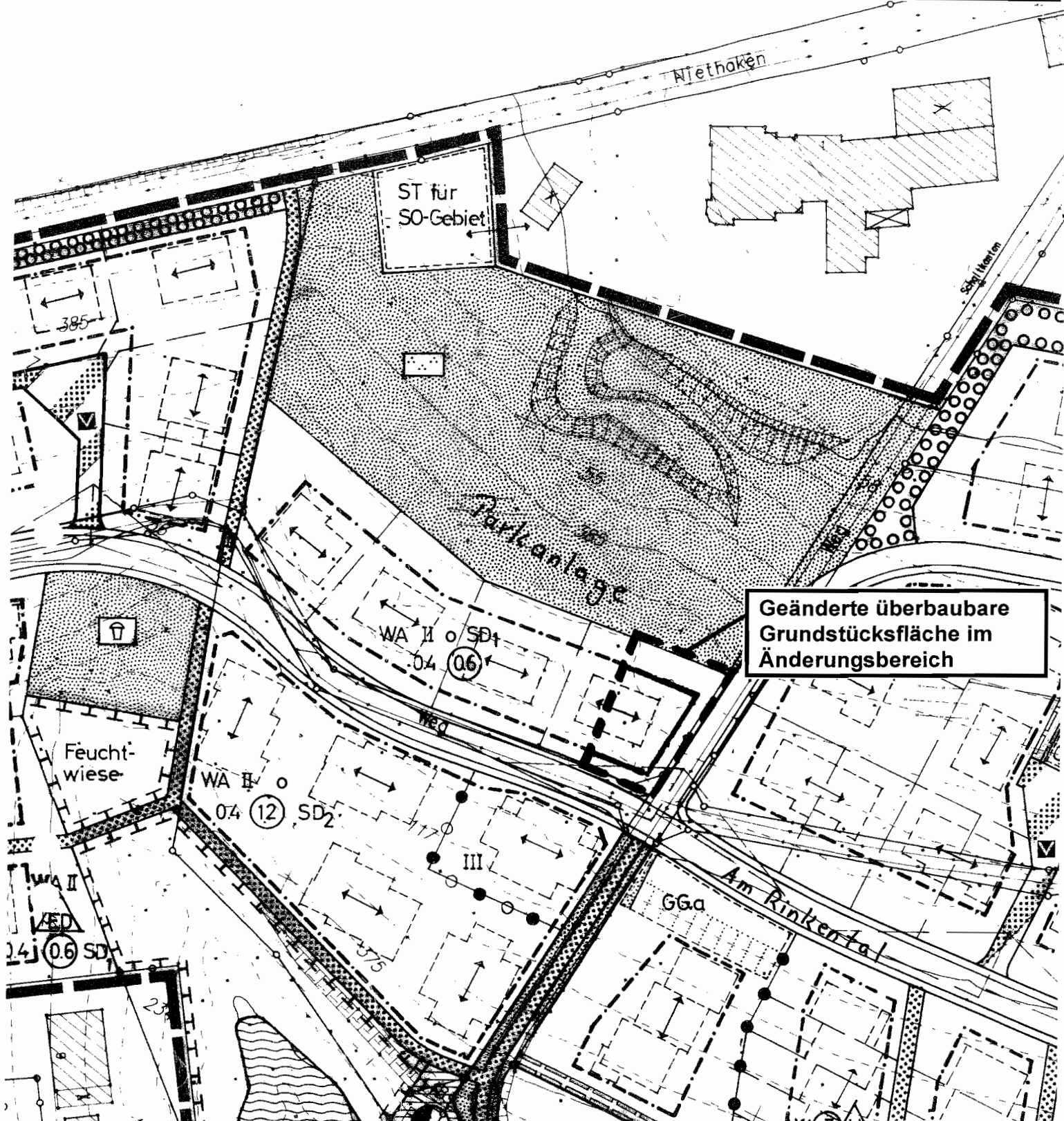
Anlage 1




B-Plan Nr. 242 "Niethaken / Langer Berg"		 Kneippkurort im Hochsauerland
- 6. Änderung -	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: 6 Flurstück(e): 462	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 30.07.2008	
Bemerkung: Übersichtsplan		N Maßstab: 1 : 1000



 <p>Stadt Olsberg Der Bürgermeister i. A. <i>P. L. Wille</i> (Vorderwülbecke)</p>	<p>Planverfahren</p>	<p>Maßstab:</p>
	<p>6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242</p>	<p>1 : 1.000</p>
	<p>„Niethaken / Langer Berg“</p>	<p>Datum:</p>
	<p>Plangrundlage</p>	<p>28.07.2008</p>
	<p>Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan</p>	<p>Plan Nr.</p>
	<p>Inhalt</p>	<p>Derzeitige Festsetzungen im Änderungsbereich</p>



Geänderte überbaubare Grundstücksfläche im Änderungsbereich

 <p>Stadt Olsberg Der Bürgermeister i. A. <i>V. S. Müller</i> (Vorderwülbecke)</p>	Planverfahren		Maßstab:
	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242		1 : 1.000
	„Niethaken / Langer Berg“		Datum:
	Plangrundlage		28.07.2008
	Änderungsentwurf		Plan Nr.
	Inhalt		
Geänderte überbaubare Grundstücksfläche			

Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 26.09.2008 bis einschließlich 27.10.2008** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in den Anlageplänen dargestellt.

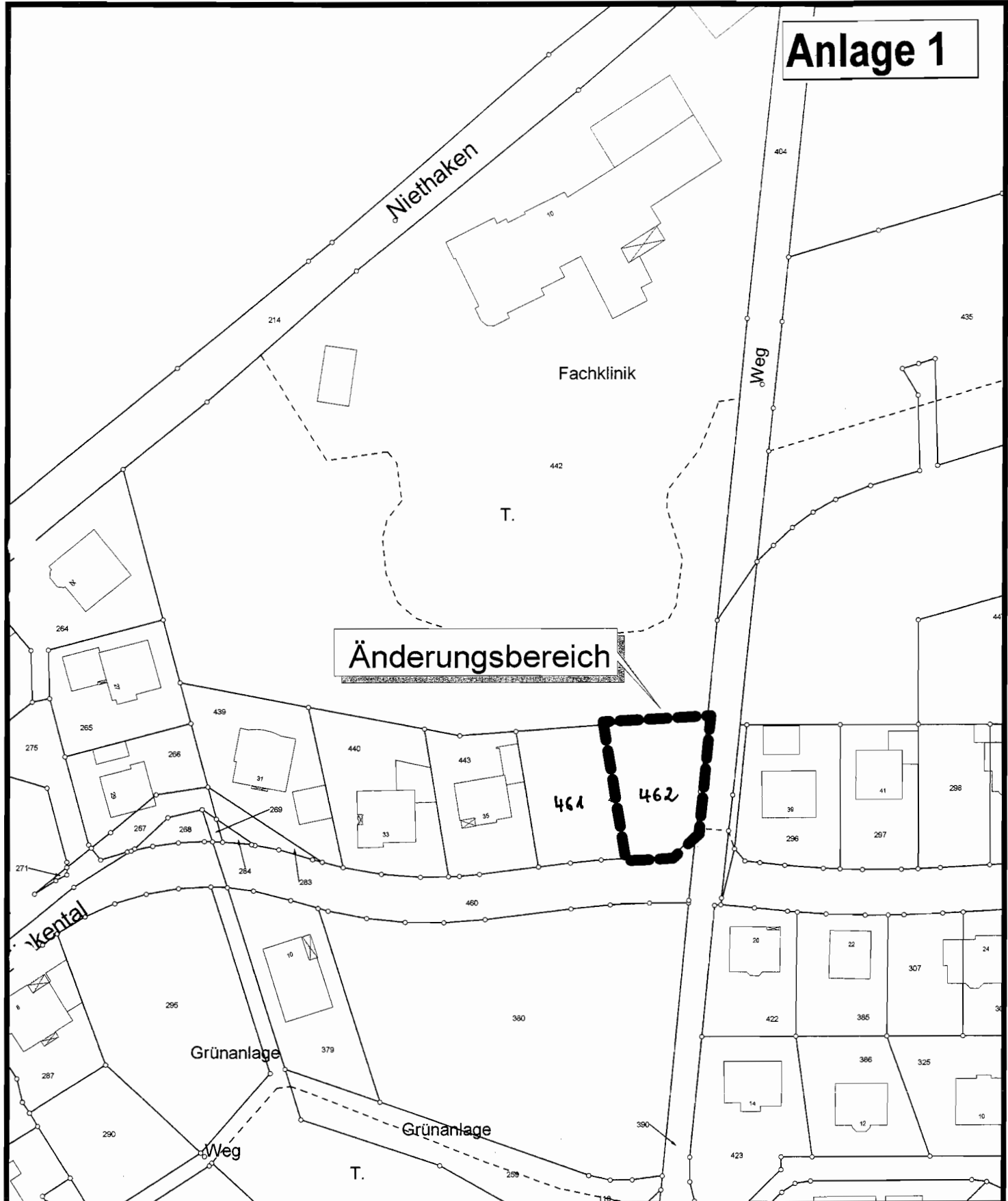
Olsberg, den 2. September 2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Metten)

Anlage 1



B-Plan Nr. 242 "Niethaken / Langer Berg"

- 6. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



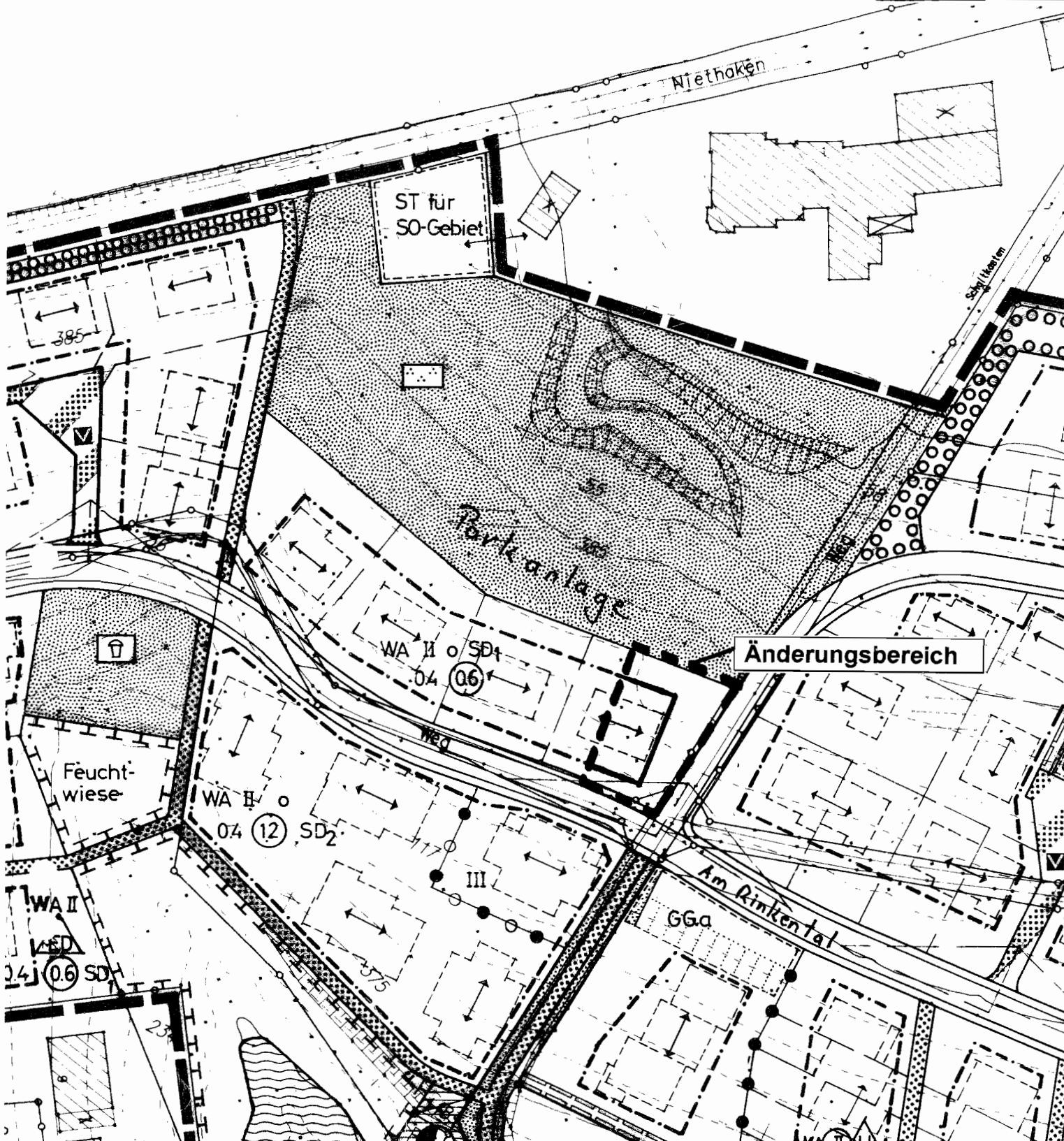
Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Olsberg
Flur: 6
Flurstück(e): 462

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 30.07.2008



Bemerkung: Übersichtsplan

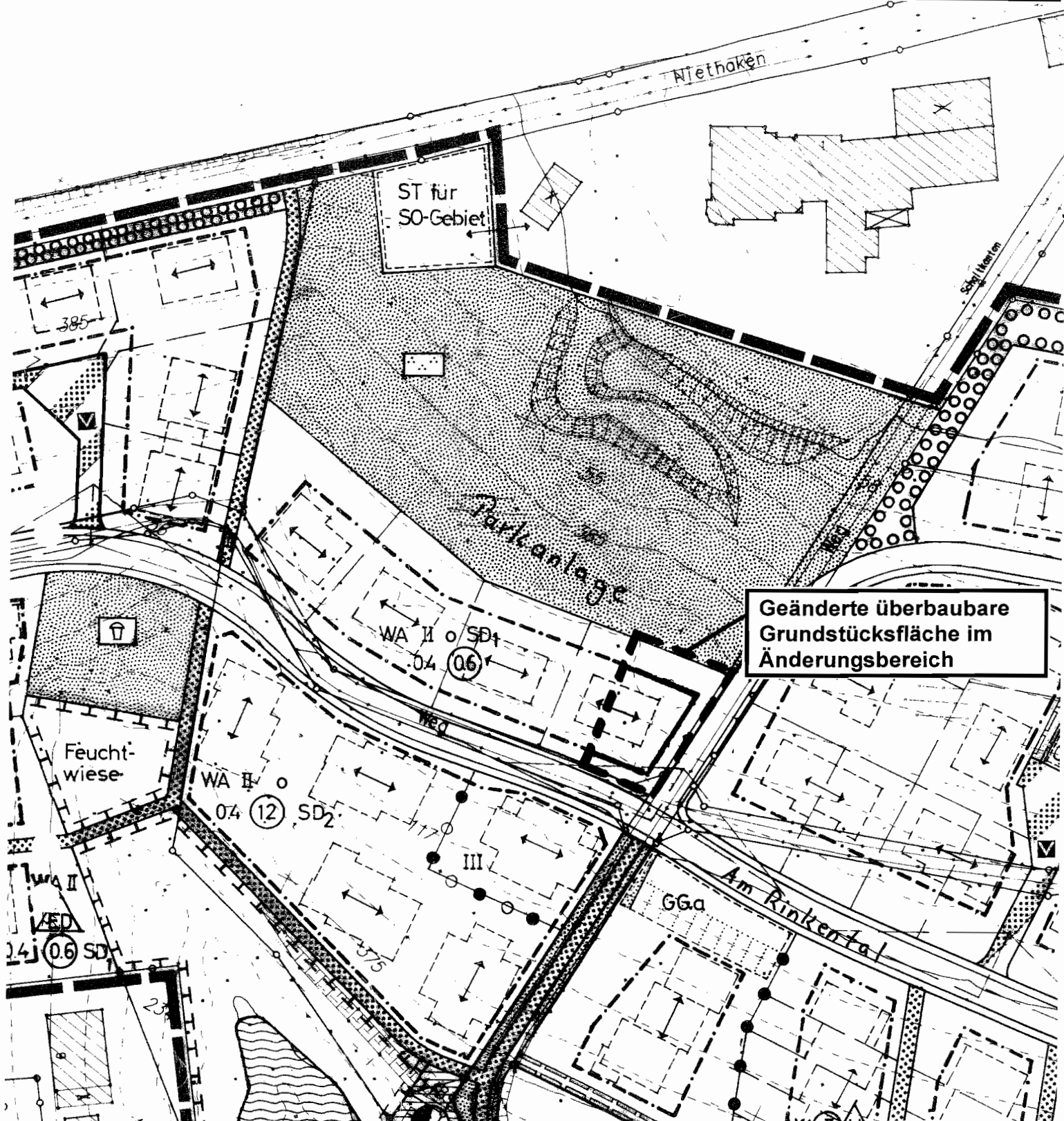
Maßstab: 1 : 1000




Stadt Olsberg
 Der Bürgermeister
 i. A.
P. L. Wille
 (Vorderwülbecke)

Planverfahren	Maßstab:
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242	1 : 1.000
„Niethaken / Langer Berg“	
Plangrundlage	Datum:
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan	28.07.2008
Inhalt	Plan Nr.
Derzeitige Festsetzungen im Änderungsbereich	

Maßstab:	1 : 1.000
Datum:	28.07.2008
Plan Nr.	



Geänderte überbaubare Grundstücksfläche im Änderungsbereich

 <p>Stadt Olsberg Der Bürgermeister i. A. <i>V. S. Müller</i> (Vorderwülbecke)</p>	Planverfahren		Maßstab:
	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242		1 : 1.000
	„Niethaken / Langer Berg“		Datum:
	Plangrundlage		28.07.2008
	Änderungsentwurf		Plan Nr.
	Inhalt		
Geänderte überbaubare Grundstücksfläche			

Satzung

über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 „Emmet“
im Stadtteil Olsberg vom 01.09.2008

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 28.08.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage gekennzeichnete Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Emmet“ (= Aufhebungsbereich) im Stadtteil Olsberg wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.08.2008 beschlossene Satzung über die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 "Emmet" im Stadtteil Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

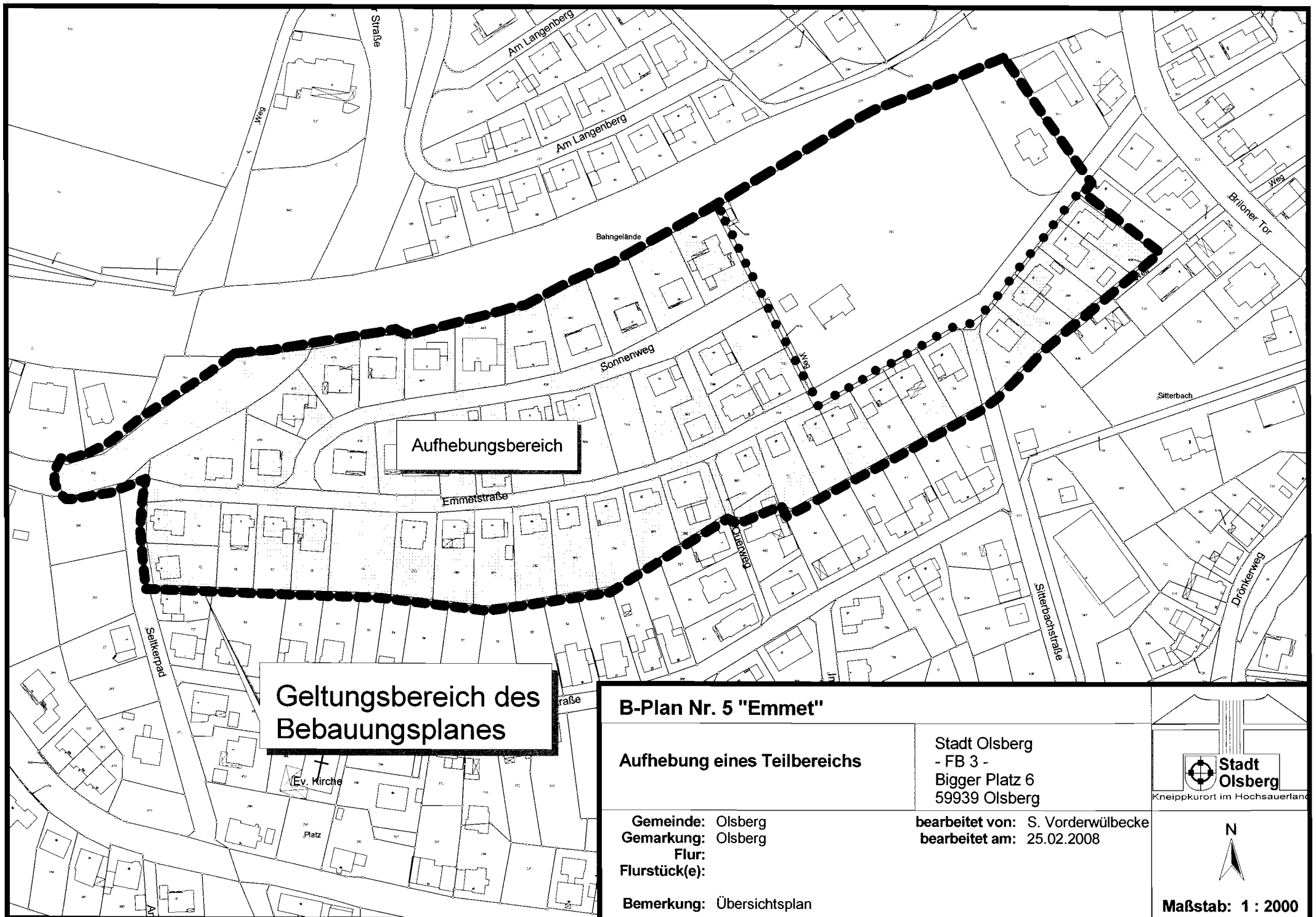
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 01.09.2008

In Vertretung

(Metten)



Aufhebungsbereich

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes**

B-Plan Nr. 5 "Emmet"

Aufhebung eines Teilbereichs

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 25.02.2008

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 2000

Satzung

über örtliche Bauvorschriften –Gestaltungsvorschriften-
für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Wulmeringhausen vom 01.09.2008

Präambel

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 28.08.2008 nachstehende örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften- für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Wulmeringhausen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in Anlage 2 (Maßstab 1: 5.500) dargestellten Bereich.

§ 2

Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Diese müssen einen Abstand von mind. 1,00 m von den Rändern der Dachfläche einhalten.
- (4) Dachgauben mit Schlepp- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

§ 3

Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:
9001 cremeweiß 9003 signalweiß
9010 reinweiß 9016 verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:
8007 rehbraun 8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun 8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun 8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.

- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer.
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

§ 5

Bestandsschutz

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

§ 6

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.08.2008 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Wulmeringhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

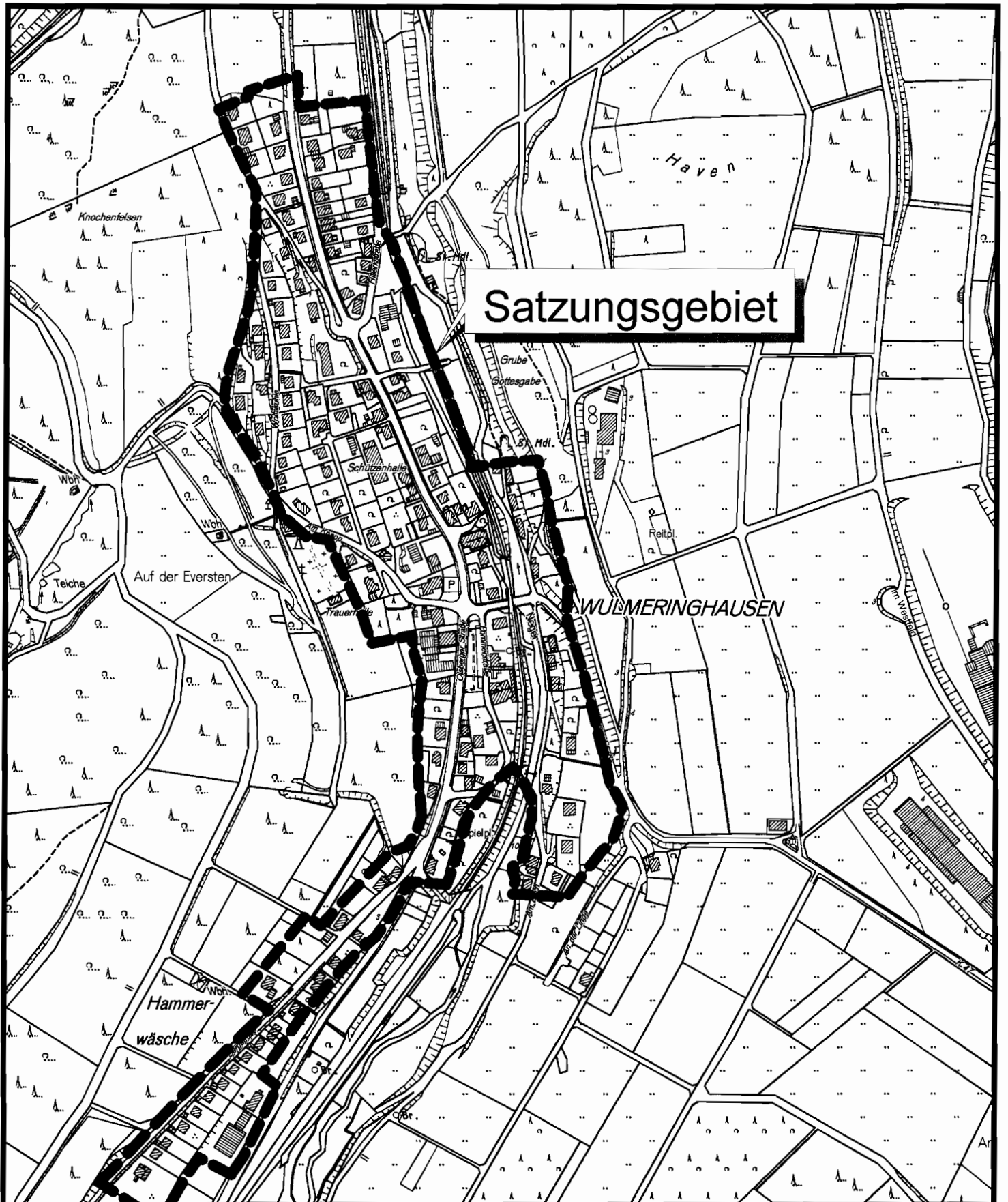
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 01.09.2008



In Vertretung

(Metten)



Satzungsgebiet

WULMERINGHAUSEN

Gebäudegestaltung in Wulmeringhausen		 <p>Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland</p>
<p>Abgrenzung des Satzungsgebietes</p>		
<p>Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Wulmeringhausen Flur: Flurstück(e):</p>	<p>bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 01.09.2008</p>	<p>N</p> 
<p>Bemerkung: Übersichtsplan</p>		

S o n d e r s a t z u n g

über die Änderung des städtischen Anteils am beitragsfähigen Erschließungsaufwand und über die Herstellungsmerkmale zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg für den Ausbau der Erschließungsanlage „Sachsenglück“, Heinrichsdorf vom 28.08.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141, 1998 1 S.137) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 und § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.02.1982 in der zurzeit gültigen Fassung und der 1. und 2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg vom 08.06.1984 bzw. 07.11.1986 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Sondersatzung über Änderung des städtischen Anteils am beitragsfähigen Erschließungsaufwand und über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Sachsenglück“, Heinrichsdorf, beschlossen.

§ 1

Die Stadt trägt 20 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für die Erschließungsanlage „Sachsenglück“, Heinrichsdorf.

§ 2

Für die Erschließungsanlage „Sachsenglück“, Heinrichsdorf, beginnend von der Kreuzung der Straße „Sachsenglück“ bei den Grundstücken Gemarkung Elpe, Flur 11, Flurstücke 248 und 88 in nordöstliche Richtung, auf einer Länge von 215 m, verlaufend bis zu den Grundstücken Gemarkung Elpe, Flur 11, Flurstück 78 und 62 tlw. bis zum Anschluss an den Wirtschaftsweg (s. Anlageplan) wird abweichend von den in § 9 Abs. 1 der v.g. Erschließungsbeitragssatzung enthaltenen endgültigen Herstellungsmerkmalen wie folgt festgelegt:

Statt der Herstellung der Fahrbahn und beiderseitige Gehwege ist bei der o. g. Erschließungsanlage „Sachsenglück“ nur eine Fahrbahn mit einer dreizeiligen Rinne nördlich zur Fahrbahn und südlich zur Fahrbahn ein Basamentstein anzulegen. Die Fahrbahn wird nördlich durch die dreizeilige Rinne und südlich durch den Basamentstein begrenzt.

Durch die gewählte Ausbauf orm ist eine ordnungsgemä ße und ausreichende verkehrsmä ßige Erschließung gewährleistet.

§ 3

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.08.2008 beschlossene Sondersatzung der Stadt Olsberg über die Änderung des städtischen Anteils am beitragsfähigen Erschließungsaufwand und über die Herstellungsmerkmale zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olsberg für den Ausbau der Erschließungsanlage "Sachsenglück", Heinrichsdorf vom 28.08.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 28.08.2008

In Vertretung

(Metten)